

## 66. Bedeutung und Wirkung der für Rechnung eines Dritten schlechthin geleisteten Zahlung.

I. Civilsenat. Urth. v. 5. Mai 1886 i. S. Genossenschaftliche Grundkreditbank für die Provinz Preußen (Kl.) w. Firma R. & W. (Bekl.) Rep. I. 76/86.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 14. oder 15. März 1884 erhielt die Klägerin zwei Tratten je 6000 *M* eingesandt, fällig am 12. und 15. Juni 1884, welche vom Remittenten an die Order des Vorschußvereines in B. und von diesem an die Order der Klägerin girirt waren. In dem die Unterschrift des Vorschußvereines tragenden Begleitschreiben vom 14. März 1884 wurde die Klägerin beauftragt, die Wechsel zu diskontieren, vom Erlöse 6000 *M* zur Einlösung eines am 15. März fällig werdenden ebenfalls vom Vorschußvereine bei ihr diskontierten Wechsel zu verwenden und 4500 *M* an die Beklagte zu zahlen. Die Klägerin verfuhr diesem Auftrage gemäß, erhielt von der Beklagten eine Quittung über „für Rechnung des Vorschußvereines B. empfangene“ 4500 *M* und schickte diese mit dem aus der Diskontorechnung sich ergebenden Restbetrage am 15. März an den Vorschußverein ein.

Zu gleicher Zeit hatte die Beklagte, welche mit dem Vorschußvereine in B. nie in Verbindung gestanden hatte, von F. in B., mit welchem sie in Geschäftsverbindung stand, einen Brief d. d. B. 14. März folgenden Inhaltes erhalten:

„Auf Veranlassung des hiesigen Vorschußvereines werden Ihnen morgen durch die dortige Genossenschaftliche Grundkreditbank 4500 *M* bar zugehen, welche Sie gefälligst zur Deckung des am 15. d. Mts. fälligen Wechsels gleicher Höhe auf F. Rr. benutzen wollen. Den eingelösten Wechsel bitte ich mir zu remittieren.“

Der in diesem Briefe erwähnte Wechsel war von F. auf Rr. gezogen und durch Indossament an die Reichsbank gelangt, welcher die Beklagte denselben am 15. März auszahlte. Der Vorschußverein kommt auf dem Wechsel nicht vor.

Im Juni 1884 stellte sich nun heraus, daß der die Unterschrift des Vorschußvereines tragende an die Klägerin gerichtete Brief d. d. B. 14. März von F. gefälscht war, ebenso wie die mitüber sandten

Wechsel, sowie daß der Vorschußverein dem F. keinen Auftrag gegeben hatte, betreffs der Einlösung des auf Rr. gezogenen Wechsels der Beklagten eine Anweisung zu erteilen. Nach der Aussage eines Zeugen hatte F., welcher Mitglied des Vorstandes des Vorschußvereines war, schon jahrelang die Unterschriften unter der Korrespondenz des Vorschußvereines gefälscht. Dadurch und durch Unterschlagung von an den Vorschußverein gerichteten Briefen war es möglich geworden, daß die betreffenden Operationen den anderen Mitgliedern des Vorstandes verborgen blieben.

Als die Fälschung entdeckt worden war, wurde F. flüchtig, über sein Vermögen wurde Konkurs eröffnet. Der erste Richter stellt auf Grund von Zeugenausfagen fest, daß die Grundkreditbank erst am 10. Juni Kenntnis von dem Betruge erhielt, „also zu einer Zeit, als der Schade von F. nicht mehr beizutreiben war“.

Am 16. Juni 1884 schrieb die Grundkreditbank an die Beklagte, „da der Vorschußverein nach eingeholten Erkundigungen bis heute nicht über die für dessen Rechnung eingezahlten 4500 *M* disponiert habe, so bäten sie um Rückzahlung“, und erhob, da diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, Klage auf 4500 *M* mit Zinsen vom 16. Juni 1884 an.

In erster Instanz wurde die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Auf Berufung der Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Das Berufungsurteil wurde auf Revision der Klägerin aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Zahlung „für Rechnung“ eines Dritten kann in verschiedener Weise vorkommen. Es kann damit eine Forderung des Zahlungsempfängers an den Dritten getilgt, eine Darlehnsforderung des Dritten gegen den Zahlungsempfänger begründet, eine Kaution für den Dritten bestellt werden u. und je nach diesem Zwecke tritt eine besondere rechtliche Wirkung ein. Es kann aber auch vorkommen, daß der besondere Zweck nicht erklärt wird, sondern daß nur schlechtthin ausgesprochen wird, es werde für Rechnung des Dritten gezahlt. In diesem Falle ist der erklärte Zweck der, daß die Zahlung dem Dritten gutgeschrieben, beziehungsweise, daß mit derselben so verfahren werde, wie mit einem dem Dritten gutgeschriebenen Posten. Für das Verhältnis zwischen dem Zahlenden und dem Zahlungsempfänger

kommt dieser erklärte Zweck allein in Betracht. Was den Zahlenden zur Zahlung bestimmt hat, ob derselbe sie im Auftrage des Dritten vorgenommen, ob er dadurch diesem gegenüber eine eigene Schuld getilgt oder eine eigene Forderung begründet hat, ob er ihm eine Schenkung gemacht hat u. — alles dies ist für seine rechtliche Beziehung zum Zahlungsempfänger an sich gleichgültig. Allerdings kann, soweit der Zahlende dem Zahlungsempfänger über die Veranlassung zur Zahlung eine Mitteilung gemacht hat, in dieser Mitteilung eine Spezialisierung der allgemeinen Erklärung, daß für Rechnung des Dritten gezahlt werde, liegen. Ist aber dies nicht erkennbar, oder ist überhaupt keine Mitteilung erfolgt, so bleibt eben lediglich die allgemeine Erklärung in dem angegebenen Sinne maßgebend. Ist der Zahlungsempfänger gemäß dieser Erklärung verfahren, hat er das Gezahlte für den Dritten verwendet oder hat er dem Dritten auch nur die Erklärung (ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen) abgegeben, daß er das Geld für seine Rechnung empfangen und ihm gutgeschrieben habe, so ist damit der Zweck, zu welchem er die Zahlung erhalten hat, erfüllt, die causa der Zahlung ist begründet, und damit ist die *condictio* des Zahlenden ausgeschlossen. Ist diese causa nicht begründet, so ist die *condictio* gegeben.

Im einzelnen Falle kann es möglicherweise zweifelhaft sein, ob der Zahlungsempfänger den Zweck, zu welchem er die Zahlung erhalten hat, erfüllt hat, bezw. von welchem Augenblicke an der Zweck als erfüllt anzusehen ist, ob daher das beabsichtigte Rechtsverhältnis des Zahlungsempfängers zu dem Dritten schon begründet ist oder nicht, ob also der Zahlende die *condictio* verloren hat oder nicht. Im vorliegenden Falle ist aber jeder Zweifel hierüber ausgeschlossen.

Allerdings hat die Klägerin der Beklagten die Zahlung geleistet auf Grund des ihr vom Vorschußvereine vermeintlich erteilten Auftrages und in der Absicht, damit eine dem Vorschußvereine gegen sie, die Klägerin, aus der Diskontierung der vermeintlich vom Vorschußvereine ihr eingeschickten Wechsel entstandene Forderung des Vorschußvereines an sie zu tilgen. Es wird ferner von der Beklagten behauptet, sie habe die Zahlung angenommen auf Grund eines durch F. ihr übermittelten Auftrages des Vorschußvereines, also in der Absicht, das Geld zur Zahlung eines Wechsels für Rechnung des Vorschußvereines zu verwenden, und sie habe dieser Absicht gemäß die

erhaltenen 4500 *M* verwendet. Die Behauptung der Beklagten über ihre Absicht ist auch völlig plausibel, und die Zahlung des Wechsels ist unstreitig, bezw. vom Richter festgestellt.

Wäre *F.* vom Vorschußvereine wirklich beauftragt gewesen, der Beklagten den Auftrag zur Zahlung des Wechsels zu erteilen, oder wäre auch nur durch diese Zahlung dem Vorschußvereine ein Vorteil zugeflossen, so würde der Zweck der durch die Klägerin der Beklagten geleisteten Zahlung der 4500 *M* erreicht worden sein, die Zahlung wäre also kausiert gewesen. Allein beide Voraussetzungen waren nicht vorhanden, und die nach beiden Richtungen vorhandene bona fides der Beklagten ist bedeutungslos für ihr Verhältnis zur Klägerin. Die Beklagte hat aus der falschen Mitteilung *F.*'s bezw. aus dessen Auftrag eine Klage gegen diesen: nicht aber ist durch diese Vorgänge die ihr durch die Klägerin geleistete Zahlung kausiert worden, ja diese causa würde selbst dann nicht vorhanden sein, wenn die Klägerin vom Vorschußvereine in der That den Auftrag zur Zahlung der 4500 *M* für seine Rechnung erhalten gehabt hätte.

Sonach steht auf Grund der allgemeinen Rechtsätze des Konditionenrechtes der Klägerin die *condictio* zu. Der §. 200 A.L.R. I. 16 enthält keine besonderen Grundsätze, und es ist willkürlich, den Zweck, von welchem diese Bestimmung handelt, lediglich als Gegenleistung aufzufassen. Die folgenden §§. 201—204 kommen nicht in Betracht, denn von Vermittelung durch den Zahlenden oder den Zahlungsempfänger oder dem Unmöglichgewordensein der Erreichung des Zweckes durch Zufall ist hier nicht die Rede.

Die beiden Verteidigungen der Beklagten, die Klägerin habe gegen die erforderliche Sorgfalt verstoßen, indem sie dem Vorschußvereine die Quittung der Beklagten nicht eingesandt, und ferner, sie habe der Beklagten von der betreffenden Handlungsweise des *F.* nicht zeitig genug Anzeige gemacht, dadurch aber sei die frühere Entdeckung des Betruges verhindert und die wirksame Geltendmachung des Schadensersatzanspruches an *F.* versäumt worden, sind vom ersten Richter mit Recht zurückgewiesen worden. Es wird als erwiesen dargethan, daß die Voraussetzungen dieser der Klägerin gemachten Vorwürfe nicht vorliegen.

Das Berufungsurteil war also wegen Verstoßes gegen die Grundsätze über Konditionen, bezw. gegen §. 200 A.L.R. I. 16 aufzuheben, und es würde in der Sache selbst alsbald zu Gunsten der Klägerin

haben erkannt werden können, wenn nicht wegen eines Punktes die Zurückweisung der Sache in die Berufungsinstanz geboten erschienen wäre.

Die Klägerin hat aus dem von F. gegen sie verübten Betrüge einen Anspruch auf Schadensersatz und hat diesen im F.'schen Konkurse geltend gemacht. Soweit sie für den ihr durch die Zahlung der 4500 *M* an die Beklagte entstandene Schaden aus der Konkursmasse Befriedigung erhält, mindert sich der Gegenstand ihrer *condictio* der Beklagten gegenüber. Mit Recht sind also die Beträge von zusammen 1800 *M*, welche ihr nach dem Thatbestande des Landgerichtsurtheiles vom 23. März und 23. April 1885 aus der Konkursmasse „auf die streitige Forderung“ gezahlt sind, schon im ersten Urtheile von den 4500 *M* abgesetzt, und ebenso sind die 450 *M*, welche die Klägerin nach dem Thatbestande des Berufungsurtheiles vom 1. Juli 1885 aus der Konkursmasse zugeständenermaßen erhalten hat, von jenem Betrage dann abzusetzen, wenn dieselben ebenfalls „auf die streitige Forderung“ gezahlt sind. Desgleichen ist die Klägerin verpflichtet, die etwa aus der Konkursmasse noch weiter zu beziehenden Beträge sich anrechnen zu lassen. Da nun aus dem Thatbestande nicht zu ersehen ist, ob die 450 *M* auf die streitige Forderung und nicht etwa auf einen sonstigen aus dem Betrüge des F. erhobenen Anspruch gezahlt sind, und da ferner nicht erhellt, ob der Konkurs nicht beendet ist, so ist die Sache zur Entscheidung hierüber in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Es wird dabei auch zu erwägen sein, in welcher Weise betreffs der noch aus dem Konkurse zu erwartenden Zahlungen das Interesse der Beklagten sicherzustellen ist, ob durch Cession oder durch Kautionsstellung. Desgleichen, ob betreffs des auch nach beendetem Konkurse der Klägerin gegen F. zustehenden Anspruches auf den durch die Leistungen aus der Masse nicht gedeckten Rest eine Entscheidung zu treffen ist, oder ob in dieser Beziehung die Beklagte durch den auch ihr selbst gegen F. zustehenden Schadensersatzanspruch als genügend gesichert zu erachten ist.“